

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Giessen

7.36.09 Nr. 2

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Oenologie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 09 Gießen: 10.12.2003 FBR Geisenheim: 05.01.2004	Senat: Gießen: 08.09.2004 Senat: Geisenheim: 06.01.2004

Gemeinsame Prüfungsordnung
des Fachbereichs 09 Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement
der Justus-Liebig-Universität Giessen,
der Forschungsanstalt Geisenheim und des Fachbereichs 13 Weinbau und
Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Oenologie
mit dem Abschluss "Master of Science"(M.Sc.) in den Studienrichtungen
„Weinwirtschaft“ und „Weinbau und Weintechnologie“

Vorwort

Alle in der Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche, als auch für männliche Personen.

Präambel

Die Justus-Liebig-Universität Giessen, die Forschungsanstalt Geisenheim und der Fachbereich 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden bieten den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Oenologie mit den beiden Studienrichtungen Weinwirtschaft sowie Weinbau und Weintechnologie an. Der Studiengang richtet sich an qualifizierte Weinwissenschaftler und Getränketechnologen sowie Agrar- und Ernährungswissenschaftler, um diese für Führungs- und Leitungsaufgaben im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft sowie für Aufgaben im Bereich der damit verbundenen Forschung zu qualifizieren.

§ 1

Zulassung zum Studiengang

(1) Zu dem Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. einen Abschluss (B.Sc.) im Bachelor-Studiengang an einer Hochschule mit einer Prädikatsnote (gut und besser) oder einen anderen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut und besser) nachweist und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht endgültig verloren hat sowie
3. in den bisherigen Studienleistungen ein fachliches Profil aufweist, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums in der gewählten Studienrichtung darstellt.

Die Einschreibung zu dem Master-Studiengang erfolgt an der Justus-Liebig-Universität Giessen.

(2) Für Studierende des Aufbaustudiums „Oenologie“ mit dem Abschluss „Diplom-Oenologe/in“ an der Justus-Liebig-Universität Giessen besteht einmalig die Möglichkeit, in den Masterstudiengang zu wechseln. Der Wechsel kann nur schriftlich und innerhalb des ersten Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt werden. Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag, der innerhalb der Frist des Satzes 1 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, anerkannt werden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang sowie von Ausnahmen zu Absatz 1 und die Äquivalenzanerkennung gemäß Absatz 2 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 2

Zweck der Prüfungen/Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Studiengang mit dem Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt „M.Sc.“) abgeschlossen.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ wird festgestellt, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung:

- a) die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
- b) die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können und
- c) die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3

Studiengang

(1) Das Master-Studium dauert vier Semester (Regelstudienzeit). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ notwendigen Lehrveranstaltungen beträgt 16 Module sowie die Masterarbeit, die vier Module umfasst.

(2) Im Master-Studiengang stehen zwei Studienrichtungen zur Wahl:

- a) Studienrichtung I: Weinwirtschaft
- b) Studienrichtung II: Weinbau und Weintechnologie

(3) Der Studiengang enthält einen Bereich der Kernkompetenz und eine Profilbildung. Die Kernkompetenz umfasst die in der gewählten Studienrichtung vorgeschriebenen Kernmodule (siehe § 14, Absatz 3), die Profilbildung erfolgt durch die gewählten Profilmodule (siehe § 14 Absatz 4).

§ 4

Studienaufbau

(1) In beiden Studienrichtungen erfolgen alle Lehrveranstaltungen als Module zu je 4 Semesterwochenstunden (SWS), denen ein Wert von 6 Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden. Die Module sollen in jeweils zusammenhängenden Veranstaltungen stattfinden, sie können auch ganztägig in Blöcken angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, die im Regelfall am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(2) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Der Studieninhalt ist in der Studienordnung festgelegt.

(4) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. zwei Professoren des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement, die von ihrer Mitgliedergruppe im Fachbereichsrat gewählt werden;
 2. zwei Professoren, die von der Fachhochschule Wiesbaden und der Forschungsanstalt Geisenheim aus dem Kreis der Professoren gewählt werden, die an dem Studiengang mitwirken;
 3. einem mit dem Studiengang vertrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienganges der von den Vertretern seiner Mitgliedergruppe gewählt wird.
 4. einem Studierenden des Studienganges, der von den Vertretern seiner Mitgliedergruppe gewählt wird. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des wissenschaftlichen und des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 den Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der Prüfungsausschuss kann ihm darüber hinaus einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (5) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er gibt die Namen der Prüfer zu Beginn jeden Semesters per Aushang bekannt (Prüferliste). Er kann diese Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozenten bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Lehrbeauftragte können durch den Prüfungsausschuss befristet als Prüfer zugelassen werden. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, weiterhin als Prüfer bestellt werden. Ist es zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich, sind zur Abnahme von Prüfungen auch Wissenschaftliche Assistenten und Wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 77 Absatz 1, Satz 2 oder 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31.7.2000 wahrnehmen, befugt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Bewertung des schriftlichen Teils der Masterarbeit (§ 16) kann der Kandidat den zweiten Gutachter nach Absatz 2 vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in und außerhalb Deutschlands und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
- (2) Studienleistungen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden. Das Referenzsystem hierfür sind die Vereinbarungen im Rahmen des ECTS. Vor der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien, die außerhalb des ECTS erbracht wurden, wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört. Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften werden beachtet.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Über die Anerkennung nach (1) bis (3) entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Anerkennung in zweifelsfreien Fällen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen nach (1) bis (3) kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen ein Fachgespräch ansetzen. Der Prüfungsausschuss beauftragt zwei am Studiengang beteiligte Professoren gemäß § 6 Absatz 3 mit der Durchführung des Fachgesprächs.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Maximal zwei Drittel der erforderlichen Studienleistungen können von Studiengängen außerhalb der Justus-Liebig-Universität Giessen, sowie der FH Wiesbaden und der Forschungsanstalt Geisenheim anerkannt werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzusehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.
- (4) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.
- (5) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 3 oder 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten und ECTS-Grades. Sie wird von den Prüfern vorgenommen.
- (2) Folgende Noten sind zu verwenden:

(Deutsche) Note	ECTS-Grade		Benennung		Bewertung
1,0 - 1,5	A	=	ausgezeichnet / excellent	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,6 - 2,0	B	=	sehr gut / very good	=	eine hervorragende Leistung,
2,1 - 3,0	C	=	gut / good	=	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3,1 / 3,5	D	=	befriedigend / satisfactory	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,6 / 4,0	E	=	ausreichend / sufficient	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,1 - 5,0	F	=	nicht ausreichend / insufficient, fail	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde.

§ 10 Leistungspunkte (Credit-points)

Für jedes Modul werden 6 Leistungspunkte, für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich mindestens acht Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat bereits eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Mit der Zulassung wird dem Kandidaten ein Studienbuch ausgehändigt, das dem Nachweis der erbrachten Studienleistungen dient.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. der Kandidat die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des ersten Studienseesters nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung genehmigen lassen. Darin muss die gewählte Studienrichtung mit ihren Kernmodulen und sämtliche gewählten Profilmodule verbindlich benannt werden. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studienprogramm. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 12

Studienbegleitende Abschlussprüfungen

(1) In den studienbegleitenden Abschlussprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit nach den in dem Modul vermittelten Methoden Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, bestimmt der Prüfungsausschuss die für die Abwicklung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen verantwortliche Person. Eine studienbegleitende Abschlussprüfung bezieht sich auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.

(3) Das Ergebnis der studienbegleitenden Abschlussprüfung lässt der Kandidat von dem für das Modul verantwortlichen Lehrenden in das Studienbuch eintragen und mit Unterschrift und Dienststempel bestätigen.

(4) Gleichzeitig erstellt die verantwortliche Person ein Prüfungsprotokoll, das sie dem Prüfungsausschuss zuleitet.

(5) Studienbegleitende Abschlussprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Abschlussprüfung ist nicht zulässig. Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(6) Eine studienbegleitende Abschlussprüfung kann in insgesamt zwei Modulen bei Nichtbestehen oder zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden, ohne dass die erstmalig erbrachte Leistung angerechnet wird (Freischussregelung). Die erste Prüfungsleistung gilt dann als nicht unternommen. Die Wiederholung der Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach Ablegen der ersten Prüfungsleistung erfolgen.

(7) Zur Anerkennung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen legt der Kandidat das Studienbuch mit den Eintragungen der absolvierten Module dem Prüfungsamt vor. Nach Abgleich mit den Prüfungsprotokollen spricht das Prüfungsamt eine entsprechende Anerkennung aus und vermerkt sie im Studienbuch.

§ 13

Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht werden.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Sie werden von zwei Prüfern bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von 3 Wochen.

- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines von ihm bestellten Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Zum Beisitzer einer Prüfung im Rahmen des Master-Studiums darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität, der Fachhochschule Wiesbaden oder der Forschungsanstalt Geisenheim ist und den Master-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.
- (5) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (6) Weist ein Kandidat durch ein amtsärztliches Attest nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

§ 14

Umfang und Art der Prüfung; Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
- 8 studienbegleitenden Prüfungen in den Kernmodulen der jeweiligen Studienrichtung nach Maßgabe von Absatz 3;
 - 8 studienbegleitenden Prüfungen in den 8 Profilmodulen nach Maßgabe von Absatz 4,
 - der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15, § 16 und §17.
- (2) Jede Prüfung muss in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der dem jeweiligen Modul zugeordnet ist.
- (3) Folgende 8 Kernmodule sind obligatorisch:

In der Studienrichtung I: **Weinwirtschaft**

1. Produktionswirtschaft und Logistik im Agrar- und Ernährungsbereich (MKA 02; MKEÖ 02)
2. Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (MKA 01; MKEÖ 01)
3. Marktlehre für Fortgeschrittene (MKEÖ 06)
4. Angewandte Ökonometrie (MKA 03; MKEÖ 03)
5. Betriebliche Entscheidungsunterstützungssysteme in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (MKEÖ 05)
6. Ökonomische Entwicklung und Weltagrarmärkte (MP 13)
7. Spezielle Ökonomie der Getränkewirtschaft
8. Technik und Mikrobiologie in der Oenologie

In der Studienrichtung II: **Weinbau und Weintechnologie**

1. Biometrie und Versuchswesen (MKP 07)
2. Biochemie und Biotechnologie in der Pflanzenproduktion (MKP 04)
3. Molekulare Phytopathologie (MKP 02)
4. Umweltchemie (MKU 04)
5. Technik und Mikrobiologie in der Oenologie
6. Biotechnologie und Gentechnik in Weinbau und Oenologie
7. Verfahrenstechnik und Herstellung von alkoholfreien Getränken
8. Verfahrensstrategien im Weinbau

(4) Aus der Liste der Profilmodule im **Anhang I** zu dieser Ordnung sind weitere 8 Module hinzuzuwählen. Zur Ableistung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen eines Profilmoduls ist das Vorliegen eines genehmigten Studienplanes (§ 11 Absatz 6) erforderlich. Profilmodule können auch aus den Kernmodulen der nicht gewählten Studienrichtungen entnommen werden. Sie können auch den Lehrangeboten anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität sowie der FH Wiesbaden, Fachbereich Weinbau und Getränketechnologie entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereichen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Profilmodule werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Sie werden auf Vorschlag der prüfenden Personen des betreffenden Moduls einvernehmlich festgelegt und im Anhang I festgehalten. Module können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis ein Jahr nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung - einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem gesonderten Prüfungszeugnis auszuweisen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn 6 Kernmodule erfolgreich absolviert sind. Sie muss spätestens einen Monat nach der letzten bestandenen Prüfung gem. § 14 Absatz 1 a. und b. angemeldet werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Kandidaten nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Masterarbeit kann von allen, ein Modul in Forschung und Lehre vertretenden Professoren des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotröphologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität, sowie des Fachbereichs 13 Weinbau und Getränketechnologie der FH Wiesbaden vergeben und betreut werden. Entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren, die in einem Modul beteiligt sind, können eine Masterarbeit vergeben und betreuen, wenn sie die Betreuung und die Bewertung der Arbeit durch eine entsprechende Erklärung sichergestellt haben. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Justus-Liebig-Universität bzw. der Forschungsanstalt Geisenheim oder des Fachbereichs 13 der Fachhochschule Wiesbaden durchgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor nach Satz 1 mit betreut werden kann.

(4) Der Kandidat kann aus den Gebieten der von ihm belegten Kern- oder Profilmodule eines wählen, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll. Ihm ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit ist so einzugrenzen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Der Kandidat beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die schriftliche Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

§ 16

Abgabe und Bewertung der schriftlichen Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung dem Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (2) Die schriftliche Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach § 6 (1) und (2) gemäß § 9 bewertet, von denen einer der Betreuer ist. Einer der Prüfer muss Professor der Justus-Liebig-Universität, der andere muss Professor der FH Wiesbaden oder der Forschungsanstalt Geisenheim sein. Der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Ein dritter Prüfer muss herangezogen werden, wenn die Arbeit außerhalb der Justus-Liebig-Universität, der Forschungsanstalt Geisenheim oder des Fachbereichs 13 der Fachhochschule Wiesbaden angefertigt wird.
- (3) Die Note ergibt sich als das arithmetische Mittel aller Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge der anderen Prüfer die Note festsetzt. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Wurde die schriftliche Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (F; 5,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierzu eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsmittelinformation versehen ist. Er kann eine zweite Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 gilt entsprechend, wobei eine Rückgabe des Themas und eine zeitliche Verlängerung der Arbeit ausgeschlossen sind. Eine zweite Wiederholung ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „*nicht ausreichend*“ (F; 5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17

Verteidigung der Masterarbeit; Benotung

- (1) Wurde die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „*ausreichend*“ (E; 4,0) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit der Prüfungskommission zu führenden Kolloquium zu verteidigen.
- (2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt die Note einvernehmlich fest. § 9 gilt entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Gutachter vergebene Bewertung zu runden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „*ausreichend*“ (E; 4,0) bewertet worden sind.
- (4) Zu dem Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität Giessen, der Fachhochschule Wiesbaden sowie der Forschungsanstalt Geisenheim als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen des Kolloquiums können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in den 16 Kern- und Profilmodulen und die Masterarbeit jeweils mindestens mit „*ausreichend*“ (E; 4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der nach § 14 abgelegten Prüfungen. Die Modulprüfungen werden einfach, die Note der Masterarbeit wird vierfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt der Noten

von 1,0 bis 1,5= ausgezeichnet

von 1,6 bis 2,0= sehr gut

von 2,1 bis 3,0= gut

von 3,1 bis 3,5= befriedigend

von 3,6 bis 4,0= ausreichend

(3) Zusätzlich geprüfte Module gem. § 14 Absatz 6 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 19

Wiederholung der Master-Prüfung; Fristen

(1) Für die Wiederholung des schriftlichen Teils der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 4 entsprechend. Wurde das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der schriftlichen Masterarbeit ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in die englische Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz aus.

§ 21

Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ in der gewählten Studienrichtung beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Vertretung des Dekans des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Giessen, des Dekans des FB 13 Weinbau und Getränketechnologie der FH Wiesbaden und des Direktors der Forschungsanstalt Geisenheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Giessen einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Änderungen

- (1) Bei Änderungen von Vorschriften über Studienrichtungen, Module, Prüfungsgegenstände, Studiennachweise, Voraussetzungen für den Erwerb von Studiennachweisen, die vom Fachbereich 13 Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden angeboten werden, ist Einvernehmen mit diesem Fachbereich herzustellen. Gleiches gilt für die Forschungsanstalt Geisenheim.

§ 26 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnung für den Studiengang Oenologie mit dem Abschluss „Master of Science“ vom x.x. 200x tritt am Tag nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum selben

Zeitpunkt tritt die bisherige „Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Oenologie“ vom 21.09.2001 – unbeschadet der Übergangsregelung in Absatz 2 - außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können das Studium nach den bisherigen Vorschriften fortsetzen und beenden.

Giessen xxx

(Prof. Dr. Wolfgang Köhler)

Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement

(Prof. Dr. Otmar Löhnertz)

Dekan des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie

(Prof. Dr. Klaus Schaller)

Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim